

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/12/11 10b23/85

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 11.12.1985

Norm

ABGB §413

WRG §3

WRG §5

WRG §9

WRG §39

Rechtssatz

Die Verfügungsgewalt des Eigentümers eines fließenden Privatgewässers ist dadurch eingeschränkt, daß er ohne wasserrechtliche Bewilligung auf den Lauf und die Beschaffenheit des Wassers nicht Einfluß nehmen und den natürlichen Abfluß nicht willkürlich zum Nachteil eines unteren Grundstückes ändern darf.

Entscheidungstexte

1 Ob 23/85
Entscheidungstext OGH 11.12.1985 1 Ob 23/85
SZ 58/203

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0011050

Dokumentnummer

JJR_19851211_OGH0002_0010OB00023_8500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE between the model} \begin{tabular}{ll} JUSLINE @ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH. \\ & www.jusline.at \end{tabular}$